

CHC – CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA				
Convention relative au don d'ovocytes (donneuse)			Page 1 / 5	
B0203F13 - DE	Version :	3.0	Date d'application	02/08/2023

VEREINBARUNG UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG **IN-VITRO-FERTILISATION MIT EIZELLENSPENDEN (Spenderin)**

Zwischen:

Einerseits dem Zentrum für Medizinisch unterstützte Prokreation (PMA-Zentrum) des CHC - Clinique MontLégia, Boulevard Patience und Beaujonc 2, 4000 Lüttich, hier vertreten durch Dr. (Stempel)

Im Folgenden "Das Zentrum"

UND:

Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

Im Folgenden "Die Spenderin"

ES WIRD FOLGENDES ERKLÄRT:

Die Spenderin erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Eizellen entnommen, eingefroren (falls erforderlich) und für ein Spendenprogramm verwendet werden.

Der Ablauf des Verfahrens ist in der Informationsbroschüre beschrieben, die der Spenderin überreicht wurde. Sie wird auch dringend eingeladen, an den Informationsveranstaltungen teilzunehmen, die jeden ersten Montag des Monats um 19:30 Uhr im Krankenhaus stattfinden.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung und die Verwendung überschüssiger Embryonen und Keimzellen vom 6. Juli 2007 sowie dem Gesetz über die Gewinnung und Verwendung von menschlichem Körpermaterial für medizinische Anwendungen oder wissenschaftliche Forschungszwecke vom 19. Dezember 2008.

INFORMATIONEN FÜR EINE INFORMIERTE EINWILLIGUNG

Definitionen:

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten folgende Definitionen:

"Gesetz": das Gesetz vom 6. Juli 2007 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung und die Verwendung überschüssiger Embryonen und Keimzellen sowie das Gesetz vom 19. Dezember 2008 über die Gewinnung und Verwendung von menschlichem Körpermaterial für medizinische Anwendungen oder wissenschaftliche Forschungszwecke.

"Medizinisch unterstützte Fortpflanzung": eine Reihe von Modalitäten und Bedingungen für die Anwendung neuer medizinischer Techniken zur Unterstützung der Fortpflanzung, bei denen im Rahmen des Verfahrens eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder eine ähnliche Technik durchgeführt wird, bei der dem Ei und/oder dem Embryo zu einem bestimmten Zeitpunkt des Prozesses Zugang gewährt wird.

"Eizelle": weibliche Keimzelle.

"Embryo": Zelle oder organische Zellansammlung, die sich entwickelnd zu einem Menschen werden kann (die Verschmelzung eines Eies mit einem Spermium führt nicht zwangsläufig zu einem Embryo).

"Überschüssige Embryonen": Embryonen, die im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung hergestellt wurden, aber nicht bei der Empfängerin eingesetzt wurden.

"Kryokonservierung": Gefrieren von Keimzellen (Eizellen und Spermien) und überschüssigen Embryonen.

CHC – CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA				
Convention relative au don d'ovocytes (donneuse)			Page 2 / 5	
B0203F13 - DE	Version :	3.0	Date d'application	02/08/2023

Mögliche Verwendungen:

Die Spenderin wurde über die verschiedenen möglichen Verwendungen ihrer Eizellen informiert. Sie erklärt, dass ihre Entscheidung, Eizellen zu spenden, freiwillig und ohne Zwang von ihrer eigenen Initiative aus getroffen wurde.

Allgemeine Informationen:

Die Spenderin erklärt, dass sie eine informative Broschüre über die In-vitro-Fertilisation erhalten hat.

Dr. hat ihr die verschiedenen Schritte des Verfahrens zur Sammlung der Eizellen sowie die damit verbundenen Risiken und Einschränkungen erläutert. Komplikationen sind selten, aber können schwerwiegend sein. Dazu gehören Infektions- und Blutungsrisiken im Zusammenhang mit der Entnahme der Eizellen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Stimulation des Eisprungs (Ovarialhyperstimulationssyndrom).

Sie hat während aufeinanderfolgender Konsultationen alle zusätzlichen Informationen erhalten, die sie wünschte, und diese verstanden, indem sie das Team des PMA-Zentrums konsultierte. Die Spenderin wurde zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, die vom FIV-Team jeden ersten Montag des Monats um 19:30 Uhr im CHC - Clinique MontLégia, Boulevard Patience und Beaujonc 2, 4000 Lüttich, organisiert wird.

Sie erklärt, dass sie die Kontaktdaten der dafür befugten Personen erhalten hat, die psychologische Unterstützung vor und während des Eizellspende-Prozesses leisten können (siehe Art. 3 unten), und dass zwei Konsultationen mit der Psychologin vor dem Spende-Prozess obligatorisch sind.

Verbote:

Die Spenderin wurde darüber informiert, dass folgende Handlungen untersagt sind:

- Der Handel mit Eizellen; jedoch kann ihr eine Entschädigung für Reisekosten, mit dem Eizellentnahme verbundene Krankenhauskosten oder Lohnausfall ausgezahlt werden (siehe unten).
- Eizellspenden mit eugenischem Charakter, d.h. Spenden, die auf die Selektion oder Verstärkung nicht pathologischer genetischer Merkmale der menschlichen Spezies abzielen.
- Eizellspenden, die auf die Selektion des Geschlechts abzielen, mit Ausnahme der Selektion, die es ermöglicht, Embryonen mit geschlechtsbezogenen Erkrankungen auszuschließen.
- Die gleichzeitige Implantation von Embryonen, die von verschiedenen Eizellspenderinnen stammen, bei derselben Empfängerin während desselben Transfers.

Verbleib der Eizellen nach der Behandlung:

Die Spenderin wurde informiert, dass:

- Sobald der Spende-Prozess begonnen hat, ist die Spende unwiderruflich.
- Die Eizellen einer einzigen Spenderin dürfen nicht bei mehr als 6 verschiedenen Frauen zur Geburt von Kindern führen.
- Ab der Implantation von Embryonen, die durch die Befruchtung der gespendeten Eizellen entstanden sind, gelten die Vorschriften zur Abstammung gemäß dem Zivilgesetzbuch zugunsten der Eltern, die die besagten Eizellen erhalten haben. Keine Maßnahme bezüglich der Abstammung oder ihrer Vermögenswirkungen kann von der Eizellspenderin ergriffen werden oder gegen sie von den Empfängern oder dem Kind eingeleitet werden, das durch die Implantation von Embryonen aus den gespendeten Eizellen geboren wurde.

CHC – CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA				
Convention relative au don d'ovocytes (donneuse)			Page 3 / 5	
B0203F13 - DE	Version :	3.0	Date d'application	02/08/2023

Es wird folgendes vereinbart:

Artikel 1:

Die Spenderin erklärt, dass sie das PMA-Zentrum des CHC - Clinique du MontLégia darum gebeten hat, die Spende ihrer Eizellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren und durchzuführen.

Artikel 2: Entscheidung bezüglich der Anonymität

Die Parteien, sowohl die Spenderin als auch die Empfänger, haben die Wahl:

1. Entweder eine strikt anonyme Verfahrensweise: In diesem Fall kennt die Spenderin nicht die Identität der Empfänger, und die Empfänger kennen nicht die Identität der Spenderin.
2. Oder eine nicht anonyme Verfahrensweise: In diesem Fall kennen sowohl die Spenderin als auch die Empfänger ihre jeweiligen Identitäten.

Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die Parteien entschieden:

Im Falle einer anonymen Spende und wenn die Spenderin die Spende zusammen mit einer Empfängerin durchführt, kann die Empfängerin die Spende erst nach Abschluss der Behandlung durch die Spenderin erhalten. Die Spenderin verpflichtet sich, keine Informationen über das Bestimmungspaar zu erhalten. Sie verzichtet darauf, jegliche Forderung gegen das Krankenhaus zu erheben, um Informationen diesbezüglich zu erhalten. Die Anonymität der Spenderin wird unter allen Umständen gewährt, insbesondere gegenüber der Empfängerin, die von ihren Eizellen profitieren wird.

Sie wird nicht über die Ergebnisse des Verfahrens informiert, für das ihre Eizellen verwendet werden (Schwangerschaft oder Nicht-Schwangerschaft).

Im Falle einer Anfrage durch Dritte, einschließlich der Empfängerin, gewährleistet das Zentrum die ärztliche Schweigepflicht. Im Falle einer gerichtlichen Anfrage wird das Zentrum ebenfalls die ärztliche Schweigepflicht geltend machen, die in bestimmten Umständen von der Justiz aufgehoben werden kann.

Artikel 3: Untersuchungen und Kommunikation medizinischer Informationen

Die Spenderin verpflichtet sich, an einer Beratungssitzung mit der Psychologin des Zentrums teilzunehmen.

Die Spenderin verpflichtet sich, sich allen notwendigen Untersuchungen zu unterziehen, einschließlich Blutuntersuchungen, und alle medizinischen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für das PMA-Zentrum erforderlich sind, um die Sicherheit der gespendeten Eizellen zu gewährleisten.

Die Spenderin akzeptiert, dass medizinische Informationen über sie, die für die gesunde Entwicklung des ungeborenen Kindes von Bedeutung sein könnten, folgenden Parteien mitgeteilt werden:

- Dem Empfängerehepaar, wenn sie eine Auswahl treffen,
- Dem behandelnden Arzt des gezeugten Kindes oder des Empfängerpaars, wenn die Gesundheit des Kindes dies erfordert, ohne Beeinträchtigung des Gesetzes vom 8.12.1992 zum Schutz der Privatsphäre.

Die Spenderin versteht, dass im Falle einer diagnostizierten meldepflichtigen Krankheit, Erkrankung oder Infektion, der PMA-Dienst die Überwachungszelle für Infektionskrankheiten der AViQ informieren muss, wie es das Gesetz vorsieht (<https://www.wiv-isp.be/matra/cf/connexion.aspx>).

Artikel 4: Vorsichtsmaßnahmen während der Behandlung

Die Spenderin verpflichtet sich, das Dokument zur Kenntnis zu nehmen, das sie über die Vorsichtsmaßnahmen informiert, die während der Behandlung zu beachten sind, insbesondere die Liste der illegalen oder medikamentösen Substanzen, die Auswirkungen auf den zukünftigen Embryo haben können.

Sie verpflichtet sich, solche Substanzen nicht zu konsumieren und das Zentrum über jegliche Behandlung zu informieren, der sie sich unterziehen müsste.

Ebenso muss jegliche Exposition gegenüber möglichen Toxinen während der Behandlung dem Zentrum gemeldet werden (insbesondere Rauchen).

CHC – CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA				
Convention relative au don d'ovocytes (donneuse)			Page 4 / 5	
B0203F13 - DE	Version :	3.0	Date d'application	02/08/2023

Die Spenderin verpflichtet sich, sich während des gesamten Behandlungszeitraums vor sexuell übertragbaren Krankheiten zu schützen. Sie verpflichtet sich außerdem, eine mechanische Verhütungsmethode (Kondom oder nicht-hormonelles Intrauterinpessar) zu verwenden, um eine Schwangerschaft während der Behandlung zu vermeiden, bis nach den darauffolgenden Regelblutungen.

Artikel 5: Information des Partners der Spenderin

Die Spenderin wird gebeten, ihrem Partner (Ehepartner, rechtlich oder nicht rechtlich zusammenlebender Partner usw.) alle für ihn nützlichen Informationen zu geben, und sie übernimmt die volle Verantwortung dafür.

Artikel 6: Verbleib nicht verwendeter Eizellen

Falls die entnommenen Eizellen nicht verwendet werden können (weil die Ergebnisse der Untersuchungen zur Sicherheit der gespendeten Eizellen mit dem Spendevorgang nicht vereinbar sind oder wenn die Spenderin die Durchführung dieser Untersuchungen ablehnt oder unterlässt), werden die Eizellen zerstört.

Artikel 7: Entschädigung für die Spenderin

Die Absicht der Spenderin ist nicht von Gewinnstreben geprägt.

Dennoch wird die Spenderin für ihre Reisekosten, Lohnausfall und Krankenhauskosten entschädigt. Diese Kosten werden pauschal auf einen Betrag von 1000 € (eintausend Euro) geschätzt, ohne Beeinträchtigung einer höheren Entschädigung für die Spenderin, die höhere Kosten nachweisen kann.

Die Summe von 1000 € wird nach der Entnahme der Eizellen gezahlt.

Die finanziellen Kosten für die Stimulation und die Eizellentnahme werden vom Zentrum übernommen.

Der verantwortliche Gynäkologe kann die Behandlung jederzeit ohne Begründung abbrechen. In diesem Fall kann keine zusätzliche Entschädigung über den oben genannten Betrag hinaus vom Zentrum gefordert werden.

Ich habe diese Information sowie die informative Broschüre erhalten, verstanden und konnte alle notwendigen Fragen stellen.

Ich stimme zu, dass die medizinischen und administrativen Daten den Gynäkologen des Zentrums für Assistierte Reproduktion im CHC – Klinik MontLégia zur Verfügung gestellt werden, und ich ermächtige die Weitergabe der erhaltenen Daten an externe Stellen zur nationalen und internationalen Registrierung sowie zur Überwachung der Qualität der Aktivitäten für Assistierte Reproduktion. Diese Weitergabe erfolgt verschlüsselt, damit die Identität der betroffenen Personen dem empfangenden und analysierenden Organismus nicht bekannt wird.

Lüttich, der

Unterschriften, vorangestellt von der Anmerkung "Gelesen und genehmigt",

Die Spenderin

Der Arzt

Reservierter Bereich für nicht anonyme / gerichtete Spenden:

In Übereinstimmung mit Artikel 57 des Gesetzes über die Medizinisch Assistierte Fortpflanzung vom 6. Juli 2007 wird eine Vereinbarung zwischen den folgenden Parteien getroffen:

Ich, die Unterzeichnende,, die Spenderin, stimme der Spende, der Kryokonservierung (falls zutreffend) und der Verwendung meiner Eizellen für das Elternschaftsprojekt des untenstehenden Empfängerpaars zu.

Wir, die Unterzeichnenden, &, beantragen und akzeptieren, dass die Eizellen der oben genannten Spenderin für die Erfüllung unseres Elternschaftsprojekts verwendet werden.

Nach Abschluss des Elternschaftsprojekts von Frau, der Empfängerin, akzeptiert die Spenderin Frau, dass die übrig gebliebenen Eizellen anonym verwendet werden:

- ja
- nein

Fertiggestellt in Lüttich, am

Unterschriften, vorangestellt von der Anmerkung "Gelesen und genehmigt"

Die Spenderin:

Die Empfänger: &

Der Arzt: